

# **Satzung**

## **der Gemeinde Itzstedt vom .06.07.1999 zum Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG – in der Fassung vom 16. Juni 1993, GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 06.07.1999 und nach Genehmigung durch die oberste Naturschutzbehörde folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Schutzzweck**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
  - a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung;
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen;
  - d) Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Klimas;
  - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandesgeschützt.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen vor Gefährdung zu bewahren.

### **§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Bereiche:
  - a) Geltungsbereich der gültigen und zukünftigen Bebauungspläne;
  - b) die übrigen bebauten Gebiete von Itzstedt.

Die Grenze der Bereiche ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet; sie verläuft an der dem Innenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zugewandten Seite der Umrandung. Die Karte kann im Amt Itzstedt während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder größer,

gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm oder mehr beträgt und ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweist. Liegt der Kronenansatz unter 1 m Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind; auch, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Flächen, für die ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festsetzt, Obstbäume sowie diejenigen Bäume in Baumschulen oder Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen, Tannen, Kiefern, Fichten, Lärchen, Birken, Pappeln und Weiden. Walnuß- und Eßkastanienbäume gelten nicht als Obstbäume und fallen somit unter den Schutz dieser Satzung.

Unberührt von dieser Satzung bleiben ferner Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes. Ebenfalls unberührt bleiben auch sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

- (5) Abweichend von § 2 Abs. 2 gilt diese Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen.

### **§ 3 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes (1) fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, z.B. baumchirurgische Erhaltungsmaßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Flächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald. Baumchirurgische Maßnahmen sind rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Ortsnaturschutzbeauftragte ist schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes (1) fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
  - a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen;
  - c) Lagern, Anschütten oder Angießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern;
  - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;

- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie die unsachgemäße Anwendung zugelassener Mittel.

#### **§ 4 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von geschützten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

Übersteigt die angeordnete Maßnahme das dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstückes zumutbare Maß, so kann die Gemeinde auf seinen schriftlichen Antrag die Maßnahme ganz oder teilweise auf ihre Kosten ausführen bzw. ausführen lassen.

- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz (1) entsprechende Anwendung.
- (3) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Einhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - e) die Bäume den Zutritt von Licht und Sonne zu Fenstern unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;  
gilt nicht, wenn dieser Baumbestand deutlich älter ist als die Bebauung.  
Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie

können mit Nebenbestimmungen versehen werden;

- f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn,
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern;
  - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- (3) Die Erlaubnis zum Fällen sowie zum Zurückschneiden darf nur für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März erteilt werden. Dies gilt nicht im Falle des Abs. 1 Nr. b und c sowie Abs. 2 Nr. c.

## **§ 6**

### **Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 in doppelter Ausfertigung beizufügen, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet und für jeden geschützten Baum Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser angegeben sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

## **§ 7**

### **Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen**

- (1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit Ausnahme der Befreiung nach § 54 Abs. 2 des LNatSchG soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten Ersatzbäume gleicher oder standortgerechter Art zu pflanzen oder zu erhalten. Die Zahl der Ersatzbäume ergibt sich aus der anliegenden Berechnungstabelle. Die Berechnungstabelle ist Bestandteil dieser Satzung. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder mit der Zustimmung des Eigentümers auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach

Satz 1 nicht erfüllt. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (3) Die Einnahmen aus der Auflage, Entschädigung in Geld zu leisten, sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

## **§ 8 Folgenbeseitigung**

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 2 Abs 2 geschützte Bäume schädigt, beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so daß eine Ersetzung hier geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
  - b) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr.1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 LNatSchG eingezogen werden.

## **10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, 08.10.1999.....

**Gemeinde Itzstedt  
Der Bürgermeister  
gez. Schwerdtfeger**